



PROFLEX |

SOFTWARE-LIZENZVERTRAG

proflexing your business.

Software-Lizenzvertrag

1. Vertragsgegenstand

Der Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche Überlassung der Standardsoftware **PROFLEX® ERP** (im Folgenden „Software“ genannt) durch die **PROFLEX System GmbH** (im Folgenden „**PROFLEX**“ genannt) an den Lizenznehmer (im Folgenden „Kunde“ genannt).

2. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang der Software wird ausschließlich durch das Standardleistungsverzeichnis bestimmt. Erfolgt eine kundenspezifische Individualanpassung, so wird der Leistungsumfang der Zusatzfunktionen durch ein von der **PROFLEX** erstelltes Pflichtenheft definiert.

PROFLEX übernimmt keine Gewähr, dass die Software den Anforderungen und Zwecken des Kunden genügt oder mit von ihm ausgewählten Programmen zusammenarbeitet. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Benutzung der Software, sowie der beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt ausschließlich der Kunde.

3. Nutzungsumfang/-recht

Der Kunde erhält das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die von **PROFLEX** überlassene Software selbst zu nutzen. Eine weitergehende Verwertung, Mehrfachnutzung oder Übertragung bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung durch **PROFLEX**.

Für jede Zentraleinheit (physikalisch oder virtualisiert), auf der die Software benutzt werden soll, ist eine gesonderte Lizenz erforderlich (Basislizenz, Zweitlizenz). Das für eine bestimmte Zentraleinheit gewährte Nutzungsrecht gilt jedoch vorübergehend auch für die Nutzung einer anderen Zentraleinheit, wenn dies wegen eines störungsbedingten Ausfalls der bestimmten Zentraleinheit notwendig ist. Einen beabsichtigten Wechsel der Zentraleinheit (physikalisch oder virtualisiert), wird der Kunde **PROFLEX** rechtzeitig mitteilen.

4. Gewährleistung und Haftung

PROFLEX übernimmt die Gewähr für eine einwandfreie Funktion der Software, entsprechend des Standardleistungsverzeichnisses bzw. eines erstellten Pflichtenheftes. Programmfehler innerhalb der Gewährleistungsdauer von sechs Monaten werden kostenlos beseitigt. Die Pflicht der Mängelbeseitigung bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Programmversion.

Sie endet für eine alte Version sechs Monate nach Freigabe einer neuen Version. Mängel, die den Einsatz der Software nicht schwerwiegend beeinträchtigen, brauchen erst bei Lieferung einer weiterentwickelten Version beseitigt zu werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Software sich in unverändertem Zustand befindet und der Fehler schriftlich und nachvollziehbar an **PROFLEX** gemeldet wurde. Im Rahmen des zumutbaren verpflichtet sich der Kunde bei der Beseitigung der Mängel mitzuwirken und falls erforderlich, Maßnahmen zu

treffen, welche die Feststellung der Fehler und Ursachen erleichtern und helfen, Wiederholungsfälle zu vermeiden.

PROFLEX übernimmt keine Haftung für materielle und immaterielle Schäden, die durch Fehler in der Software entstanden sind. Ausgenommen ist grobe Fahrlässigkeit durch **PROFLEX**.

Des Weiteren übernimmt **PROFLEX** keine Haftung für, mit der Software gemeinsam verwendete Fremdprogramme. Dazu zählen auch der Software zugrundeliegende Fremd-/Systemprogramme, wie Betriebssysteme und Datenbanken.

PROFLEX übernimmt keine Haftung für die Sicherung der mit der Software erzeugten Stamm- und Bewegungsdaten. Der Kunde hat sich um geeignete Maßnahmen, welche die Datensicherung betreffen, zu kümmern (z.B. wechselnde Tagessicherungen). Die Maßnahmen der Datensicherung sind durch den Kunden laufend zu überprüfen.

Die Durchführung von Datensicherungsmaßnahmen ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen.

5. Urheberrechte

Das Eigentum und die Urheberrechte der Software liegen ausschließlich beim Lizenzinhaber. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software und die dazugehörige Dokumentation, auch nicht auszugsweise, an Dritte zu vervielfältigen, zu vermieten, zu verleasen, zu verkaufen oder zu verleihen.

Das Anfertigen von Kopien oder andere Vervielfältigungen der überlassenen Software ist ausschließlich für den eigenen Gebrauch, insbesondere für Sicherungs- und Archivierungszwecke zulässig.

6. Entgelt – Kaufvertrag

Falls die Software verkauft wird, gelten folgende Regelungen:

- a) Der Kunde erhält das Nutzungsrecht an der Software durch einen Einmalbetrag (Lizenz-Kaufpreis). Der Einmalbetrag beinhaltet nicht das Entgelt für die Wartung/Support.
- b) Grundlage sind die bei Vertragsabschluss vereinbarten und durch **PROFLEX** schriftlichen bestätigten Preise und Konditionen.

7. Entgelt – Mietvertrag

Falls die Software vermietet wird, gelten folgende Regelungen:

- a) Der Kunde erhält das Nutzungsrecht an der Software durch die Leistung von monatlichen Mietzahlungen (Lizenz-Mietpreis). Dieser Betrag beinhaltet auch das Entgelt für die Wartung/Support.

- b) Grundlage sind die bei Vertragsabschluss vereinbarten und durch PROFLEX schriftlichen bestätigten Preise und Konditionen
- c) Der Mietvertrag mit dem beinhalteten Wartungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- d) Beide Vertragsparteien können den Mietvertrag erstmalig nach 12 Monaten ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Danach kann der Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen (auch E-Mail). Der Wartungsvertrag ist Bestandteil des Mietvertrages und kann nicht separat gekündigt werden.
- e) PROFLEX ist berechtigt, den Mietpreis erstmalig nach einer Frist von 12 Monaten nach Vertragsabschluss, zu erhöhen. Dies muss mit einer schriftlichen Ankündigung (auch E-Mail) von sechs Wochen zum Ende eines Quartals erfolgen.
- f) Der Kunde hat das Recht, den Mietvertrag innerhalb einer Frist von sechs Wochen, nach Zugang der Ankündigung der Erhöhung des Mietpreises, außerordentlich zu kündigen.
- g) Kommt der Kunde wesentlichen, vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, so kann PROFLEX auch ohne Einhaltung einer Frist, sofort kündigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der Kunde mit der Bezahlung des Mietpreises in Höhe von zwei Monatsmieten im Verzug ist,
 - b) der Kunde gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag verstößt.

8. Abnahme/Nutzungsdauer - Kaufvertrag

Falls die Software verkauft wird, gelten folgende Regelungen:

- a) Die Software wird mit einem Vorablizenzschlüssel (Lizenznummer) ausgeliefert, der nach einem Zeitraum von vier Wochen bestätigt werden muss. Erst danach ist eine uneingeschränkte Nutzung durch den Kunden möglich.
- b) Die Betriebsbereitschaft der Anwendungssoftware wird in einem gemeinsamen Testlauf, bei Installation, bzw. spätestens bei der Grundschulung unter Verwendung von bereitgestellten Daten festgestellt. Der Kunde ist verpflichtet, nach erfolgreichem Testlauf, PROFLEX die Betriebsbereitschaft und die Übereinstimmung mit dem Standardleistungsverzeichnis bzw. dem Pflichtenheft, auf einer Übergabebestätigung zu unterzeichnen.
- c) Der Kunde kann die Software auf unbestimmte Zeit im Rahmen dieses Lizenzvertrages nutzen.
- d) Nach Nutzungsende durch den Kunden, ist die überlassene Software nebst Unterlagen,

einschließlich angefertigter Duplikate, an PROFLEX unaufgefordert zurückzugeben.

9. Abnahme/Nutzungsdauer - Mietvertrag

Falls die Software vermietet wird, gelten folgende Regelungen:

- a) Die Software wird mit einem steuerbaren Lizenzschlüssel (Lizenznummer) ausgeliefert, der während der Mietdauer die uneingeschränkte Nutzung durch den Kunden ermöglicht.
- b) Bei Beendigung des Mietvertrages ist die Nutzung der Software durch den Kunden nicht mehr möglich.
- c) Der Kunde verpflichtet sich die überlassene Software nebst Unterlagen, einschließlich angefertigter Duplikate, an PROFLEX unaufgefordert zurückzugeben.
- d) Der Kunde verpflichtet sich zur Löschung aller erstellten Kopien der Anwendungssoftware.
- e) Sollte trotz Ende des Mietvertrages eine weitere Nutzung durch den Kunden erfolgen, so ist dies ein Verstoß gegen das Urheberrecht des Lizenzinhabers.

10. Nutzung Fremdsoftware

Nutzung von eingebundener, genutzter Fremdsoftware:

- a) Falls Fremdsoftware gemeinsam mit der Software des Hauses PROFLEX erworben oder gemietet wird, gelten die Nutzungs- und Lizenzvereinbarungen der jeweiligen Softwarehersteller der Fremdsoftware
- b) Der Mietvertrag für die Nutzung der Software des Herstellers 123erfasst.de, kann sechs Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen (auch E-Mail).

11. Sonstige Bestimmungen

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München; vereinbart ist deutsches Recht

Softwarewartung/Support

1. Vertragsgegenstand

Der Gegenstand des Vertrages ist die Pflege und Wartung der Standardsoftware **PROFLEX® ERP** (im Folgenden „Software“ genannt) und die Unterstützung bei der Bedienung, durch die **PROFLEX System GmbH** (im Folgenden „**PROFLEX**“ genannt).

2. Wartungs-/Supportleistung

Der Wartungs-/Supportvertrag umfasst im Allgemeinen folgende Leistungen:

- a) Alle Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Software erforderlich sind. Nicht eingeschlossen ist die Wiederherstellung von Anwenderdaten und das Restaurieren von Programmen, welche aufgrund Einwirkung Dritter oder durch unsachgemäßen Einsatz oder Bedienung beschädigt oder gelöscht wurden.
- b) Alle Maßnahmen, welche aufgrund gesetzlicher Änderungen, neuer Richtlinien und Verordnungen erforderlich sind, soweit dieser Einfluss auf die vereinbarte Zwecksetzung der Anwendungssoftware haben.
- c) Das Bereitstellen der jeweilig neuesten Programmversionen auf dem eingesetzten Betriebs-system. Zur Installation wird **PROFLEX** dem Kunden geeignete Installationsprogramme zur Verfügung stellen. Das Bereitstellen von neuesten Programmversionen, für die der Software zugrunde gelegte Fremd-/System-programme, insbesondere Betriebssysteme, Geräte- und Softwaretreiber und Datenbanken (z.B. **SQLBase®**), ist in der Wartungsleistung nicht enthalten.
- d) Auskünfte über die Bedienung der Software, sofern der Mitarbeiter des Kunden in die Programme bereits eingearbeitet wurde. Nicht eingeschlossen sind Einweisungen und die Einarbeitung neuer Mitarbeiter des Kunden oder das Nachlesen in Programm-Dokumentationen. **PROFLEX** ist nicht verpflichtet, auf Anfragen des Kunden zu reagieren, die offensichtlich darauf beruhen, dass auf Seiten des Kunden keine oder keine ausreichende Schulung erfolgt ist. Anfragen, die über den Hotline-Service hinausgehen, können nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste, nach entsprechendem Hinweis, berechnet werden.

Je nach gewählten Wartungs-/Supportmodell werden im Speziellen folgende Leistungen durch **PROFLEX** bereitgestellt:

Business-Support (Standard Wartungs-/Supportleistung)

- a) Unterstützung bei Anliegen zur aktuellen Programmversion
- b) Bereitstellung neuer Programmversionen (Updates)
- c) Nutzung des Supports per Mail (bei Bedarf mit Call-Back Service)
- d) Teilnahme an kostenfreien Patch-Webinaren für neue Programmversionen

Premium-Support (wenn separat vereinbart)

- a) Unterstützung bei Anliegen zu den letzten beiden aktuellen Programmversionen
- b) Bereitstellung neuer Programmversionen (Updates)
- c) Möglichkeit Vorab-Versionen zu erhalten (PRE-Release)
- d) Nutzung des Supports per Mail und telefonisch (mit Call-Back Service)
- e) Möglichkeit zur Eskalation von Fehlern in Abstimmung mit der Entwicklungsabteilung
- f) Teilnahme an kostenfreien Patch-Webinaren für neue Programmversionen

Admin-Support (wenn separat vereinbart)

- a) Administration der Datenbank **SQL-Base®**
- b) Automatisches Update der Software auf den Rechnern des Kunden
- c) **Windows®** - Administrationsunterstützung bei Belangen rund um die Installation/Betrieb der Software **PROFLEX® ERP**
- d) Neu-/Ersatzinstallationen von Software-Clients der Software

Die standardmäßige Wartungs-/Supportleistung (Business-Support) bezieht sich ausschließlich auf die neueste Version der Software. Der Kunde ist verpflichtet, die neueste Programmversion spätestens zwei Monate nach Zusendung bzw. Bereitstellung zu installieren.

Falls kein Wartungs-/Supportmodell explizit vereinbart wurde, gelten die Leistungen des Business-Supports.

Die Wartungs-/Supportleistungen werden während der, bei **PROFLEX** üblichen Arbeitszeit, ausgeführt.

3. Wartungsentgelt – Kaufvertrag

Falls die Software verkauft wird, gelten folgende Regelungen:

- a) Die Gebühren für das gewählte Wartungs-/Supportmodell werden nach den jeweils gültigen Sätzen der **PROFLEX**, lt. gültiger Preisliste für Dienstleistungen, im Voraus erhoben und sind nicht im Software-Lizenzpreis enthalten. Die Berechnung beginnt am Tage der Programminstallation. Die Inanspruchnahme von Leistungen, setzt die pünktliche Zahlung des Wartungs-/Supportentgelts voraus.
- b) **PROFLEX** ist berechtigt, das Wartungs-/Supportentgelt erstmalig nach einer Frist von 12 Monaten nach Vertragsabschluss, zu erhöhen. Dies muss mit einer schriftlichen Ankündigung (auch E-Mail) von sechs Wochen zum Ende eines Quartals erfolgen.
- c) Der Kunde hat das Recht den Wartungs-/Supportvertrag innerhalb einer Frist von sechs Wochen, nach Zugang der Ankündigung der Erhöhung, außerordentlich zu kündigen.

4. Wartungsentgelt – Mietvertrag

Falls die Software vermietet wird, gelten folgende Regelungen:

- a) Die Gebühren für den Business-Support sind im Mietpreis enthalten. Die Berechnung der beinhalteten Wartungs-/Supportentgelts beginnt mit Beginn der Berechnung des Mietpreises und wird im Voraus erhoben. Die Inanspruchnahme von Leistungen setzt die pünktliche Zahlung des Mietpreises voraus.
- b) Für die Erhöhung des Wartungs-/Supportentgelts und das damit verbundene Sonderkündigungsrecht des Kunden, gelten die Regelungen für den geschlossenen Mietvertrag.

5. Vertragsdauer – Kaufvertrag

Falls die Software verkauft wird, gelten folgende Regelungen:

- a) Die Vertragsdauer beträgt 12 Monate und verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien drei Monate vor Ablauf schriftlich erklärt, dass sie nicht beabsichtigt, das Vertragsverhältnis fortzusetzen.
- b) Kommt der Kunde wesentlichen, vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, so kann PROFLEX auch ohne Einhaltung einer Frist, sofort kündigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der Kunde mit der Bezahlung des Wartungs-/Supportentgelts in Höhe von zwei Monatsbeträgen im Verzug ist,
 - b) der Kunde gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag verstößt.

6. Vertragsdauer – Mietvertrag

Falls die Software vermietet wird, gelten folgende Regelungen:

- a) Die Dauer des Wartungs-/Supportvertrages ist gekoppelt an die Dauer des Mietvertrages. Es gelten die Kündigungsregelungen für den geschlossenen Mietvertrag.
- b) PROFLEX behält sich das Recht vor, den Wartungs-Supportvertrag und somit auch den Mietvertrag aus wichtigem Grunde vorzeitig zu kündigen. Es gelten die Kündigungsregelungen für den geschlossenen Mietvertrag.

7. Vertragsdauer – Fremdsoftware

- a) PROFLEX übernimmt Supportleistungen für Produkte des Hauses 123erfasst.de, die gemeinsam mit der Software des Hauses PROFLEX erworben oder gemietet werden.
- b) Die Dauer des Supportvertrages ist an der Dauer des Mietvertrages gekoppelt. Es gelten die Kündigungsfristen des Mietvertrages (siehe Nutzung Fremdsoftware).

8. Datenspeicherung

Zum Zweck der optimalen Leistungserbringung werden alle hierfür notwendigen Daten des Kunden bei PROFLEX gespeichert. Darüber hinaus wird bei einer Fernwartung die Sitzung zu Dokumentationszwecken aufgezeichnet. Der Kunde erklärt sich mit diesen Maßnahmen ausdrücklich einverstanden. Diese Daten werden ausschließlich intern verwendet.

9. Sonstige Bestimmungen

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München; vereinbart ist deutsches Recht

Konditionen/Preise

In der Rechnung ausgewiesene **PROFLEX**-Lizenzen, Lizenzen von Fremdprogrammen, BDE-Komponenten, Hardware und sonstigen Waren sind, sofern nicht anders vereinbart, rein netto Kasse ohne Abzug fällig.

In der Rechnung ausgewiesene Dienstleistungen (wie Einführungsworkshops, Installationen, Schulungen, Beleganlagen, Seminare, Fahrtkosten, Übernachtungen) sind, sofern nicht anders vereinbart, rein netto Kasse ohne Abzug fällig.

In der Rechnung ausgewiesene Anpassungs- und Schnittstellenprogrammierungen sind, sofern nicht anders vereinbart, rein netto Kasse nach ohne Abzug fällig.

Entgelte für Wartungsleistungen (Wartungsvertrag) und Mietentgelte für **PROFLEX**-Lizenzen sind, sofern nicht anders vereinbart, rein netto ohne Abzug per Bankeinzug zu begleichen. Hierfür erhält **PROFLEX** die entsprechende Einzugsermächtigung.

Anfallende Reisespesen bei Tätigkeiten beim Kunden (Reisespesen, Fahrtkosten, Übernachtungen, Parkgebühren, etc.) trägt der Kunde, für den die Dienstleistung erbracht wird.

Für die Installation der Programme sind kundenseitig die notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere ist eine technisch einwandfreie Installation des Betriebssystems und der notwendigen Systemkomponenten zu gewährleisten. Erfolgt die Schaffung dieser Voraussetzungen durch unsere Technik, so ist diese Leistung kostenpflichtig und nicht im Auftragswert enthalten.

Das Programm **PROFLEX[®] ERP** wird mit Standardlisten und kundenspezifischen Belegen (kaufmännischer Bereich: je ein Formular für Angebot, Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung, Gutschrift, Mahnung; Materialwirtschaft: je ein Formular für Anfrage, Bestellung) geliefert. Nach Installation beim Kunden können Änderungswünsche innerhalb von vier Wochen kostenfrei berücksichtigt werden. Weitergehende Belegänderungen sind kostenpflichtig und nicht im Auftragswert enthalten.

Sind in Standardlisten Layout-/ oder Rechenfehler enthalten, so werden diese kostenfrei korrigiert. Eine fehlerhafte Standardliste oder ein fehlerhafter, kundenspezifischer Beleg berechtigt nicht zur Verweigerung der Softwareabnahme.

Zur Bedienung der Software **PROFLEX[®] ERP** sind je nach eingesetztem Umfang, Basisschulungen zwingend notwendig. Diese erfolgen entweder beim Kunden oder bei **PROFLEX**.

Schulungen / Seminare werden zu festen Terminen im Hause **PROFLEX** abgehalten. Stornierungen sind nur bis zu sieben Tagen vor Seminarbeginn kostenfrei möglich. Danach oder bei Nichtteilnahme ist der volle Kostenersatz (Seminargebühren, Hotelbuchungen, etc.) fällig. Seminare werden im Voraus berechnet und sind bis zum Zeitpunkt des Seminartermins rein Netto ohne Abzug fällig. **PROFLEX** behält sich vor, Schulungen/Seminare

aus organisatorischen Gründen abzusagen, vereinbart jedoch gleichzeitig mit dem Kunden einen Ersatztermin.

Schulungen bei Kunden werden zwischen dem Projektleiter von **PROFLEX** und dem Kunden vereinbart. Die Termine sind verbindlich und werden umgehend schriftlich bestätigt. Bei Stornierungen durch den Kunden sind evtl. angefallene Kosten (insbesondere gebuchte Flüge, Bahntickets, Übernachtungen, etc.) von ihm zu tragen.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München; vereinbart ist deutsches Recht

Es gelten folgende Dienstleistungskonditionen und Tagessätze:

Schulung/ Installation/ Beleganpassung/ Projektierung Tagessatz (8 Stunden): Stundensatz:	Euro 1.000,00 Euro 125,00
Programmierung/ Anpassung/ Scripting Tagessatz (8 Stunden): Stundensatz:	Euro 1.000,00 Euro 125,00
Standardseminar je Tag Ersteilnehmer: Folgeteilnehmer:	Euro 390,00 Euro 290,00
Spezialseminar je Tag Ersteilnehmer: Folgeteilnehmer:	Euro 490,00 Euro 390,00
Hotline/Telefonischer Support Ohne gültigen Wartungsvertrag:	Wird nicht angeboten
Fahrtkosten-Pauschalen innerhalb Deutschlands (mindestens jedoch die tatsächlichen Kosten) Postleitzahl 0 Postleitzahl 1 Postleitzahl 2 Postleitzahl 3 Postleitzahl 4 Postleitzahl 5 Postleitzahl 6 Postleitzahl 7 Postleitzahl 8 Postleitzahl 9 Im Ausland	Euro 720,00 Euro 700,00 Euro 630,00 Euro 580,00 Euro 530,00 Euro 510,00 Euro 460,00 Euro 410,00 nach Einzelsätzen Euro 410,00 Nach Vereinbarung
Fahrtkosten-Einzelsätze Kosten für Fahrzeit je Stunde: Satz je Kilometer:	Euro 80,00 Euro 0,70
Wartungs-/Supportgebühren pro Monat bei Lizenzkauf Business-Support Premium-Support Business-Support incl. Admin-Support Premium-Support incl. Admin-Support	Basis ist der Lizenzbetrag 1,65 % je Monat 1,80 % je Monat 2,10 % je Monat 2,25 % je Monat

Alle Preise sind Euro-Nettopreise zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

- a) Für alle Lieferungen von Waren und Lizenzen, Erbringung von Dienstleistungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- b) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile lässt die Unwirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird. Das gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.
- c) Ergänzende Bestandteile dieser AGB sind der Software-Lizenzvertrag und der Software-Wartungsvertrag.

2. Angebote, Leistungsumfang, Vertragsabschluss

- a) Vertragsangebote des Verkäufers sind freibleibend; Eigenbelieferung vorbehalten.
- b) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend.
- c) Teillieferungen sind zulässig.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen. Es gilt die Preisliste für Software-Lizenzen, Software-Mieten und Dienstleistungen in der aktuellen Fassung.
- b) Liegen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung mehr als sechs Monate, ohne dass eine Lieferverzögerung des Verkäufers von diesem zu vertreten ist, kann der Verkäufer den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten angemessen erhöhen. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 25 %, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- c) Berücksichtigt der Verkäufer Änderungswünsche des Kunden, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Kunden in Rechnung gestellt.
- d) Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche, Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

4. Aufrechnung und Zurückhaltung

- a) Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung rechtskräftig festgestellt ist.

5. Lieferfristen und Abnahme

- a) Die Angabe eines Lieferzeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen und verlängert sich bei Bedarf im angemessenen Umfang. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Kunde seinerseits geforderte oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Das gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, z.B. Lieferverzögerung eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel, Pandemien, etc. Auch vom Kunden veranlasste Änderungen der gelieferten Waren können zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist führen.
- b) Der Kunde verpflichtet sich zur Abnahme der Auftragsbestandteile innerhalb von sechs Monaten nach Bestätigung des Auftrags durch den Verkäufer falls keine abweichende Regelung getroffen wurde. Sollte sich die Abnahme aller oder einzelner Auftragsbestandteile durch den Käufer verzögern, so ist der Verkäufer berechtigt, unabhängig von den vereinbarten Zahlungs- und Lieferkonditionen die offenen Auftragsbestandteile mit 100% des Wertes zu berechnen. Die Berechnung der Wartungsleistungen erfolgt immer zu 100% nach der Installation/Grundschulung der Software.
- c) Der Kunde verpflichtet sich, die bestellten Software-Lizenzen, BDE-Komponenten, sonstige Hardware, sowie für ihn programmierte Anpassungen spätestens 30 Tage nach Fertigstellungstermin abzunehmen. Die Meldung über die Fertigstellung erfolgt durch Bereitstellung der Lizenzen bzw. Übersendung der Ware.

6. Gefahrenübergang

- a) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald der Verkäufer die Ware dem Kunden zur Verfügung gestellt hat und dies dem Kunden anzeigt.

7. Eigentumsvorbehalt

- a) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Lizenzen/Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor.
- b) Der Kunde ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt.

8. Gewährleistung

- a) Die Gewährleistungsansprüche innerhalb der Gewährleistungsdauer von sechs Monaten, sind nach Wahl des Verkäufers zunächst auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Bei dreimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- b) Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere wegen Folgeschäden, soweit diese nicht aus dem Fehlen schriftlich zugesicherter Eigenschaften resultieren, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit

oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Verkäufers.

Vertragspflichten des Verkäufers oder des Fehlens schriftlich zugesicherter Eigenschaften.

9. Haftung

- a) Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München; vereinbart ist deutsches Recht